

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“

A. Zielsetzung

Zusätzliche Milderung der sich aus der Aufhebung des Strukturhilfegesetzes zum Jahresende 1991 für die betroffenen alten Länder bei der Ausfinanzierung begonnener Projekte ergebenden Übergangsprobleme.

B. Lösung

Aufstockung der für 1992 vorgesehenen einmaligen Überbrückungshilfe zugunsten der bisherigen Empfängerländer von Strukturhilfe von 800 Millionen auf 1,5 Milliarden DM.

Aufteilung des Erhöhungsbetrags auf die Länder nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund ergeben sich in 1992 Mehrausgaben von 700 Millionen DM. Die früheren Empfängerländer von Strukturhilfen erhalten in 1992 insgesamt Mehreinnahmen in gleicher Höhe.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) — 526 11 — Fi 91/92

Bonn, den 27. Mai 1992

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom . . . März 1992 (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bund leistet im Jahre 1992 als Finanzhilfe und einmalige pauschale Überbrückungshilfe an die Länder

Bayern	96 700 000 DM,
Berlin	44 100 000 DM,
Bremen	38 600 000 DM,
Hamburg	69 200 000 DM,
Niedersachsen	399 200 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	462 800 000 DM,
Rheinland-Pfalz	166 500 000 DM,
Saarland	68 600 000 DM
und Schleswig-Holstein	154 300 000 DM.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Bundesregierung hat in einer Erklärung vor dem Bundesrat am 14. Februar 1992 zugesagt, die im Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ im Jahr 1992 vorgesehene einmalige Überbrückungshilfe an die Länder nach Maßgabe des für die bisherige Überbrückungshilfe geltenden Verteilungsschlüssels auf 1,5 Mrd. DM zu erhöhen. Der Gesetzesentwurf soll die für diese Erhöhung erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Nach Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ sind auf die als pauschale Überbrückungshilfe gewährten Finanzhilfen die Vorschriften des Strukturhilfegesetzes auch nach dem 31. Dezember 1991 anzuwenden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1

Der Bundesrat erwartet, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ folgende Sätze 2 und 3 angefügt werden:

„Abweichend von § 7 des Strukturhilfegesetzes gilt für sämtliche noch abzurechnenden Strukturhilfemaßnahmen ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren. Nach Inanspruchnahme der restlichen Finanzhilfen einschließlich der pauschalen Überbrückungshilfe nach Absatz 2 teilen die Länder dem Bundesminister der Finanzen unter Verzicht auf eine Einzelaufstellung mit, daß die restlichen Bundesmittel ausschließlich für bereits vom Bund als förderungsfähig anerkannte Projekte verwendet worden sind.“

Begründung

Mit dem kürzlich verabschiedeten Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes steht den empfangsberechtigten Ländern lediglich noch für 1992 eine pauschale Überbrückungshilfe zur Verfügung. Hiermit können die bereits vom Bund als förderungsfähig

anerkannten und von den Ländern genehmigten Strukturhilfemaßnahmen auch nicht annähernd ausgeführt werden. Dies gilt auch nach der nunmehr in Absatz 2 vorgesehenen Aufstockung der Überbrückungshilfe auf insgesamt 1,5 Mrd. DM.

Angesichts dieser Situation ist das in § 7 des Strukturhilfegesetzes vorgesehene sehr detaillierte und mit viel Verwaltungsaufwand verbundene Anmeldungs-, Abrechnungs- und Kontrollverfahren nicht mehr sachgerecht und daher aufzugeben. Aufgrund des bestehenden Überhangs an bereits als förderungsfähig anerkannten Maßnahmen und der finanziellen Einbußen der Länder durch das StÄndG 1992 können ohnehin nur laufende Projekte fortgeführt werden. Eine zweckwidrige Verwendung der Mittel ist daher nicht zu besorgen.

Durch die umgehende Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens im vorgeschlagenen Sinne für sämtliche noch abzurechnenden Strukturhilfemaßnahmen würde der Verwaltungsaufwand erheblich vermindert und Spielraum zur Senkung von Personalkosten eröffnet.

Es wird daher als ausreichend angesehen, wenn die Länder dem Bundesminister der Finanzen nach Inanspruchnahme der restlichen Strukturhilfegelder mitteilen, daß die Mittel ausschließlich für bereits als förderungsfähig anerkannte Projekte verwendet wurden. Eine Einzelaufstellung, wie in § 7 Abs. 1 und 2 des Strukturhilfegesetzes vorgesehen, ist somit entbehrlich.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich eine Vereinfachung des Berichtsverfahrens hinsichtlich der restlichen Abwicklung der Strukturhilfe über eine Verwaltungsvereinbarung einfacher und schneller als über die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung

erreichen läßt. Sie hält es außerdem nicht für zweckmäßig, das Gesetzgebungsverfahren mit weiteren Regelungen zu belasten, weil hierdurch die Zahlung der erhöhten Überbrückungshilfe an die bisherigen Empfängerländer verzögert werden könnte.

